

## Antrag auf Änderung

- Antragsteller:** NPV Vorstand
- Antragsnummer:** **NPV 003**
- Beantragte Änderung:** **Neuer §6 Verbandstag mit Änderungen in § Vorstand / § Mitgliederversammlung § Rechnungsprüfer / § Schiedsgericht**

### Neuer Stand:

#### §6 Verbandstag

(1) Die Verbandstag des Verbandes findet einmal jährlich jeweils im 4. Quartal statt. Die Vorstandswahlen für den geschäftsführenden Vorstand werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl durchgeführt, die Wahlen der anderen Vorstandsmitglieder erfolgen in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

(2) Zum Verbandstag hat der Präsident / die Präsidentin und im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres einzuberufen. Zu einem Verbandstag ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Den Verbandstag leitet der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres. Wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist, kann ein Tagungsleiter gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern der Verbandstag nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen sind auf dem Verbandstag nicht möglich.

(5) Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

**Änderungen in den folgenden §§ sind durch Unterstreichung bzw. Durchstreichungen gekennzeichnet.**

#### §5 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Inneres, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Sport, sowie dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Finanzen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der Jugendwart / die Jugendwartin und der Schiedsrichterwart / die Schiedsrichterwartin.

(3) Dem Vorstand obliegt auch die Verbandsverwaltung. Für die Beschlußfassung gelten §§ 28 Abs. I, 32 BGB.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag auf die Dauer zweier Geschäftsjahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beginnt am nächsten 01. Januar der dem Verbandstag an dem die Wahl stattfand folgt und endet mit dem nächsten 31. Dezember der dem Verbandstag folgt an dem das Vorstandsmitglied nicht wiedergewählt wurde.



# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

(5) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen heranziehen und Ausschüsse bilden.

## **Neue Nummerierung der Paragraphen auf Grund des Einschubs des neuen §6 Verbandstag.**

### **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes findet einmal jährlich jeweils im 1. Halbjahr statt. ~~Die Vorstandswahlen für den geschäftsführenden Vorstand werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl durchgeführt, die Wahlen der anderen Vorstandsmitglieder erfolgen in den Jahren mit gerader Jahreszahl.~~

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt.

(3) Zur Mitgliederversammlung hat der Präsident / die Präsidentin und im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres einzuberufen. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres. Wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist, kann ein Tagungsleiter gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes der Gegenstand der Beschlußfassung ist.

(5) Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 8 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer sind vom Verbandstag auf zwei Jahre zu wählen. Die Amtszeit beginnt am nächsten 01. Januar der dem Verbandstag an dem die Wahl stattfand folgt und endet mit dem nächsten 31. Dezember der dem Verbandstag folgt an dem der Rechnungsprüfer nicht wiedergewählt wurde. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Bücher und die Kasse des Verbandes zu prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist dem Vorstand jährlich in einem schriftlichen Bericht vorzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen

### **§ 10 Schiedsgericht**

(1) Das Schiedsgericht wird vom Verbandstag auf zwei Jahre gewählt; es besteht aus 3 Personen und 2 Ersatzmitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht übt die Rechtsprechung im Bereich des NPV unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze nach den Bestimmungen der jeweils einschlägigen Satzungen und Ordnungen aus. Die Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen.

(2) ....



## **Begründung:**

Der Verbandstag schafft einen zweiten Termin an dem sich die Mitglieder mit dem Vorstand treffen und Abstimmungen über Anträge durchführen können. Dadurch wird die Mitgliederversammlung entlastet und es können zeitnaher Beschlüsse gefasst werden. Insbesondere über alle Änderungen die sich gleich auf die nächste Saison auswirken sollen kann somit frühzeitig abgestimmt werden und alle Beteiligten haben mehr Zeit für die Vorbereitungen des nächsten Jahres. Entscheidungen die vertagt werden müssen nicht um ein ganzes Jahr verschoben werden.

Alle Wahlen sollen künftig auf dem Verbandstag stattfinden. Die Neugewählten können dann in der verbleibenden Zeit bis zum Jahresende von den aktuellen Amtsinhabern in ihre Ämter eingearbeitet werden. Der Amtsbeginn 01. Januar ist weiter entfernt vom Saisonstart und erlaubt eine bessere Vorbereitung der Aktivitäten die zum Jahresanfang erforderlich sind. Die Amtszeit umfasst zwei komplette Jahre und nicht ein komplettes und zwei Teiljahre.

Ausscheidende Amtsinhaber beenden das laufende Jahr. Auf der nächsten Mitgliederversammlung kann die Berichterstattung über die Zeit zwischen Verbandstag und Jahresende sowie die Entlastung für das vergangene Jahr erfolgen.

Neue Amtsinhaber finden einen von den bisherigen Amtsinhabern aufgestellten Etat vor der vom Verbandstag beschlossen wurde. Damit sind sie in der Zeit vom Jahresanfang bis zur Mitgliederversammlung handlungsfähig. Falls sie im weiteren Verlauf andere Akzente setzen wollen, können sie der Mitgliederversammlung einen geänderten Etat zur Abstimmung vorlegen.

Die Einführung des Verbandstages führt zu weiteren Änderungen in den Ordnungen. Hierzu wird es weitere Anträge des Vorstands geben.

Hannover den 23.12.2011